

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 131. Bekanntmachung | |
| Jahresabschluss 2012 der Stadt Schwerte..... | 177 |
| 132. Bekanntmachung | |
| Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 | 179 |
| 133. Bekanntmachung | |
| VII. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 | 184 |
| 134. Bekanntmachung | |
| 3. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 | 187 |
| 135. Bekanntmachung | |
| Beteiligungsbericht zum 31.12.2012..... | 189 |
| 136. Bekanntmachung | |
| Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2012 - | 190 |
| 137. Bekanntmachung | |
| Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2012 - | 192 |
| 138. Bekanntmachung | |
| Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.11.2013..... | 194 |
| 139. Bekanntmachung | |
| Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Straße „Am Ostentor“ | 196 |
| 140. Bekanntmachung | |
| 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“ vom 27.11.2013 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Absatz 2 BauGB und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 der Stadt Schwerte “Erweiterung Kettenfabrik Teile” vom 27.11.2013 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Absatz 2 BauGB..... | 198 |
| 141. Bekanntmachung | |
| Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte Lärmaktionsplan Stufe 2 - Beteiligung der Öffentlichkeit..... | 203 |

| | |
|----------------------------|---|
| 142. Bekanntmachung | |
| | Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2012..... 204 |
| 143. Bekanntmachung | |
| | Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH..... 206 |
| 144. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 207 |
| 145. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 207 |
| 146. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 207 |
| 147. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 207 |
| 148. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 207 |
| 149. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 208 |
| 150. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 208 |
| 151. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 208 |
| 152. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 208 |
| 153. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 208 |
| 154. Bekanntmachung | |
| | Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 209 |

131. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2012 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2012 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Absatz 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2012 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 15,2 Mio. € Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 04.11.2013

gez.
Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 27.11.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 250.479.401,92 EUR festgestellt.

Das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis 2012 wird mit einem Fehlbetrag in Höhe von 6.520.501,10 EUR ausgewiesen. Zusammen mit einer Wertberichtigung auf Finanzanlagen gemäß § 43 (3) GemHVO NRW über 210.000,00 EUR ergibt sich für 2012 ein negatives Eigenkapital von 6.730.501,10 EUR.

Da die Allgemeine Rücklage zum Abschlusstag 31.12.2011 vollständig aufgebraucht war und sich bereits für 2011 ein negatives Eigenkapital von 8.448.382,45 EUR ergeben hatte, hat der Rat des Weiteren beschlossen, den im Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 6.730.501,10 EUR als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen.

Zusammen mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus 2011 ergibt sich zum 31.12.2012 ein negatives Eigenkapital von insgesamt 15.178.883,55 EUR.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Absatz 2 GO im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 28.11.2013

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

132. Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 25.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | <u>2014</u> | <u>2015</u> |
|---|-----------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 100.863.200 EUR | 106.762.400 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 106.681.900 EUR | 109.266.900 EUR |
| im Finanzplan mit | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 97.001.000 EUR | 102.048.000 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 101.439.500 EUR | 104.228.300 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 13.262.400 EUR | 8.985.000 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 14.814.400 EUR | 10.715.000 EUR |

§ 2

| | | |
|--|---------------|---------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 4.234.600 EUR | 1.700.000 EUR |
|--|---------------|---------------|

§ 3

| | | |
|--|---------------|-------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 1.276.400 EUR | 0 EUR |
|--|---------------|-------|

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** wurde 2009 aufgezehrt.

Die **allgemeine Rücklage** wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

§ 5

| | <u>2014</u> | <u>2015</u> |
|--|----------------|----------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. | 90.000.000 EUR | 95.000.000 EUR |

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

| | <u>2014</u> | <u>2015</u> |
|--|-------------|-------------|
| 1 Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 490 v. H. | 590 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 v. H. | 730 v. H. |
| 2 Gewerbesteuer auf | 480 v. H. | 480 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2016 wieder erreicht.

Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushalt im Jahr 2021 wieder ausgeglichen sein.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

§ 8

1. Deckungsringe / gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

- 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

- 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen inneren Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5. Auszahlungen für Investitionen werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.
- 1.6. Es bleibt dem Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“ vorbehalten, einzelne Produktsachkonten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.
- 1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall zweckgebundene Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.

2. Haushaltsüberschreitungen

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

- 2.1. uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
- 2.2. bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe und
- 2.3. wenn im Einzelfall eine Auszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 Euro vorliegt.
- 2.4. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zum Betrag von 50.000 Euro.
- 2.5. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind,
 - die der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.
- 2.6. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW, Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 43 Absatz 6 GemHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

3. Soweit im Stellenplan der Vermerk

3.1. "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

3.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 28.11.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2013, Aktenzeichen I/20-20-01, angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 26.11.2013, Aktenzeichen 31.02.01, erteilt worden.

Auslegung zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

| | | |
|--------------------------|---------|-----------|
| montags bis freitags von | 8.00 - | 12.00 Uhr |
| dienstags von | 14.00 - | 16.00 Uhr |
| donnerstags von | 14.00 - | 17.00 Uhr |

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 28.11.2013 mit Anlagen stimmt mit dem am 25.09.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.11.2013

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

133. Bekanntmachung

VII. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990

Aufgrund der §§ 7,10 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgenden VII. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Der Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt:

1. **Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen**

- 1.1 Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer **67,- €**

2. **Bestattungsgebühren**

2.1 *Sargbeisetzungen in einem Wahl-/Reihengrab*

- a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab **843,- €**
b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr **421,- €**

2.2 *Urnenbeisetzungen*

- a) in einem Urnenreihengrab **212,- €**
b) in einem Urnenwahlgrab **263,- €**
c) in einem Urnengemeinschaftsfeld **212,- €**

3. **Gebühren für die Überlassung von Grabstätten**

3.1 *Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -*

- Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an **1.150,- €**

- 3.2 *Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr* **575,- €**

3.3 *Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -*

- für alle Personen **1.386,- €**

3.4 *Urnengräber*

| | | |
|----|--|-----------|
| a) | Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit - | 954,- € |
| b) | Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit - | 1.143,- € |
| c) | Gemeinschaftsfeld – 25 Jahre Nutzungszeit (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit) | 967,- € |
| d) | anonyme Bestattung (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit) | 967,- € |

4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

4.1 *Ausbetten*

| | | |
|----|---|---------|
| a) | für eine Leiche von Personen über 5 Jahren | 852,- € |
| b) | für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren | 451,- € |
| c) | eines Aschenrestes | 107,- € |

4.2 *Wiederbestattungsgebühren*

| | | |
|----|---|---------|
| a) | für eine Leiche von Personen über 5 Jahren | 426,- € |
| b) | für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren | 223,- € |
| c) | eines Aschenrestes | 54,- € |

5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

| | | |
|----|--|---------|
| 1. | Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten | 218,- € |
| 2. | Orgelbenutzung | 16,- € |

6. Genehmigungsgebühr für Grabmale

| | | |
|----|---|--------|
| 1. | Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals | 52,- € |
| 2. | Genehmigungsgebühr Einfassung | 52,- € |

7.

| | | |
|--|--|--------|
| | Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende | 38,- € |
|--|--|--------|

§ 2

Dieser VII. Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 stimmt mit dem am 27.11.2013 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.11.2013

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

134. Bekanntmachung

3. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgenden 3.Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz | 178,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz | 507,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz | 503,00 Euro |

§ 2

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der 3. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 3. Nachtrag vom 28.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 27.11.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 28.11.2013

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

135. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht zum 31.12.2012

Aufgrund des § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2012 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden.

Hierfür wird um Terminabsprache unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 gebeten.

Schwerte, 04.11.2013

gez.

Böckelühr

136. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2012 -

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 21.11.2013 über den Konzernabschluss zum 31.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2012 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG hat am 17. Oktober 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den von dem Sondervermögen Bäder Schwerte aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzern-Kapitalflussrechnung und Konzern-Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

„Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 02.12.2013

Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter

gez.
Peter Schubert

137. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2012 -

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beträgt 10.472.700,23 €

2. Verwendung des Jahresüberschusses:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 194.830,13 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2013 durch Verrechnung mit der Kapitalrücklage ausgeglichen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.07.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.10.2013

GPA NRW

*Im Auftrag
Gregor Loges“*

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c) GO NRW i. V. m. § 26 Absatz 3 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 02.12.2013

Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter

gez.
Peter Schubert

138. Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.11.2013

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV. NRW. S. 561) in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 02.03.2014, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, dem 04.05.2014, aus Anlass des „Schwerter Autofrühlings“,
- c) am Sonntag, dem 14.09.2014, aus Anlass des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 09.11.2014, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 02.03.2014 in Kraft.

Schwerte, den 28.11.2013

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.11.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 27.11.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 28.11.2013

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

139. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Straße „Am Ostentor“

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Am Ostentor“

Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 23, Flurstück 1056 tlw.,

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug einzuziehen, da sie als Böschungfläche keine Verkehrsbedeutung hat.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte - Bereich Bauordnung, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/147
Schwerte, 11.11.2013

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Anlage zur Bekanntmachung der
Einziehungsabsicht, Az. 63/60-10-07/147
Datum : 11.11.2013

Maßstab : 1:500



STADT SCHWERTE - Bauordnung -

erstellt von: Heinz-Werner Schäfer



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

140. Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ vom 27.11.2013 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Absatz 2 BauGB und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 der Stadt Schwerte “Erweiterung Kettenfabrik Theile” vom 27.11.2013 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Absatz 2 BauGB

In seiner Sitzung am 14.11.2013 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. „1. Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schwerte ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ wird auf den Bebauungsplan Nr. 180 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ umgestellt, seine Aufstellung wird im Zuge des bisherigen Bauleitplanverfahrens fortgeführt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 180 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegen im Südosten von Schwerte, in den Ortsteilen Villigst und Ergste – an der Letmather Straße (B 236).

Die jeweiligen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den beigefügten Übersichtsplänen auf den Seiten 201 und 202 zu entnehmen.

Es ist vorgesehen, verbindliches Baurecht für die Erweiterung der Produktions- und Lagerkapazitäten der Kettenfabrik Theile am Standort zu schaffen.

Neben der Schaffung des verbindlichen Planungsrechtes durch einen Bebauungsplan ist es planungsrechtlich erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die zzt. dort dargestellte Waldfläche soll zur gewerblichen Baufläche umgewandelt werden; des Weiteren soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche künftig als Wald und zugleich als eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 180 mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegen gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 13.12.2013 bis einschl. 17.01.2014** während folgender Zeiten:

| | |
|---------------------------|------------------|
| montags – donnerstags von | 8.00 – 16.00 Uhr |
| freitags von | 8.00 – 12.00 Uhr |

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Hinweis: das Rathaus I ist am 27. und 30.12.2013 geschlossen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung zur Verfügung.

Ausgelegt werden folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- des Landrates des Kreises Unna
- der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- des Landesbüros der Naturschutzverbände
- der Wasserwerke Westfalen
- des LWL-Archäologie für Westfalen
- des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

sowie Gutachten:

- Artenschutzgutachten
- Schallgutachten (Gewerbe, Verkehr)
- Verkehrsuntersuchung
- Boden- und Altlastenuntersuchung
- zwei Gutachten zur Hochwassersituation und Regenentwässerung.

Diese Stellungnahmen und Gutachten enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf:

- a) Menschen, durch
 - Lärmimmissionen
 - Beeinflussung der Erholungsfunktion
 - Hochwasser
- b) Natur, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, durch
 - allgemeinen Lebensraumverlust
 - den Eingriff in Wald und landwirtschaftliche Flächen
- c) Boden, durch
 - Beeinträchtigung durch Versiegelung, Bebauung, Bodenbewegung und Verdichtung
- d) Wasser, durch
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung
 - Beschleunigung des Abflusses des Oberflächenwassers
- e) Klima und Luft, durch
 - die Bebauung und Versiegelung bisheriger Wald-, Grün- und sonstiger Freiflächen
 - das Verändern vorhandener Frischluftschneisen
- f) Orts- und Landschaftsbild, durch
 - Veränderung des Landschaftscharakters der offenen landwirtschaftlichen Flächen
- g) Kulturgüter und sonstige Sachgüter, durch
 - das mögliche Vorhandensein bedeutsamer Bodendenkmalsubstanz
 - Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/7
61-26-01/180

Schwerte, 27.11.2013

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

- BKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“ vom 27.11.2013 und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“ vom 27.11.2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Offenlegungsbeschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

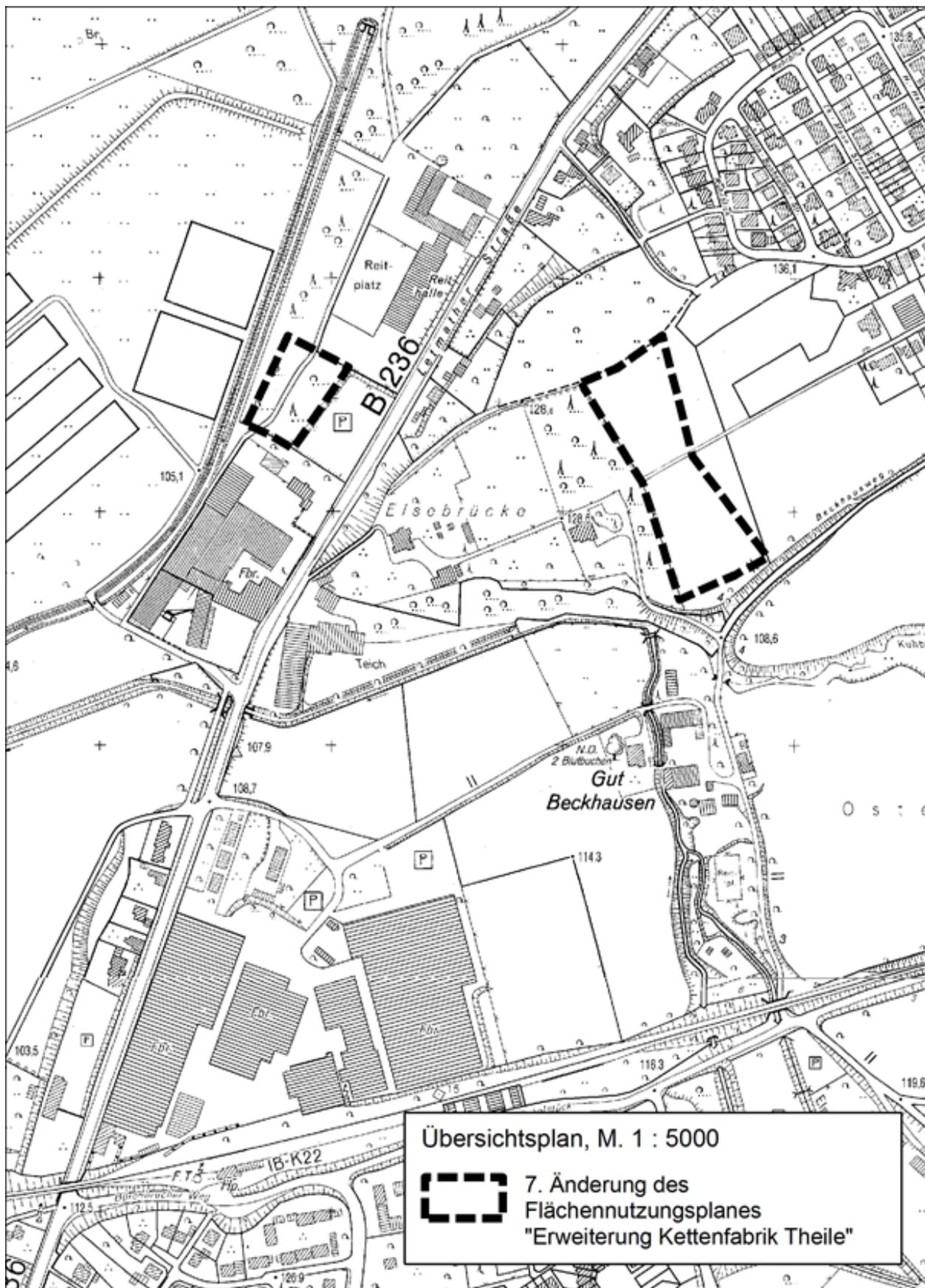
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Offenlegungsbeschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Offenlegungsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

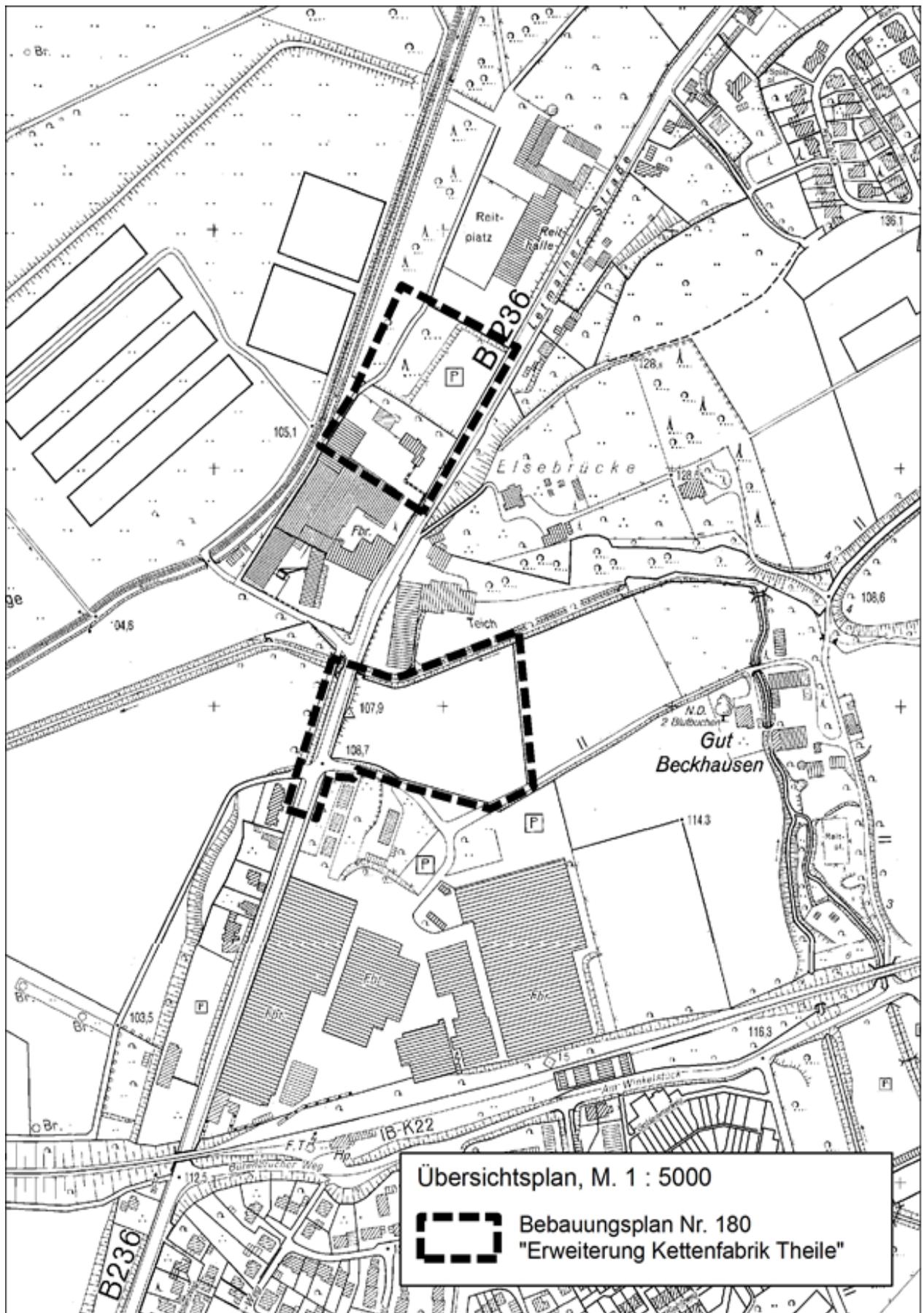
Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“ vom 27.11.2013 und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“ vom 27.11.2013 stimmen mit den am 14.11.2013 gefassten Offenlegungsbeschlüssen des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.11.2013

gez.
Böckelühr
Bürgermeister





141. Bekanntmachung

Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte Lärmaktionsplan Stufe 2 - Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 14.11.2013 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„1. Dem Entwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 2) der Stadt Schwerte wird auf Grundlage des § 47 BImSchG in der derzeit gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7.2.2008 zugestimmt.

2. Die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus I erfolgen. Gleichzeitig ist der vollständige Entwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 2) auf der Schwerter Internetseite einzusehen und in dieser Form auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verfügbar zu machen.“

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs, für Großflughäfen und Ballungsräume zu erstellen sowie strategische Ansätze für die Gesamtstadt zu entwickeln.

Die Öffentlichkeit soll ihre Interessen in die Lärmaktionspläne einbringen, um damit die Gegebenheiten vor Ort optimal mit zu gestalten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 2) liegt in der Auslegungsfrist vom **13.12.2013** bis einschl. **03.01.2014** während folgender Zeiten:

| | |
|---------------------------|------------------|
| montags – donnerstags von | 8.00 – 16.00 Uhr |
| freitags von | 8.00 – 12.00 Uhr |

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, die ausgelegten Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Hinweis: das Rathaus I ist am 27. und 30.12.2013 geschlossen.

Die Informationen stehen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung / Lärmaktionsplan zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-70-31/2
Schwerte, 27.11.2013

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

142. Bekanntmachung

Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2012

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Nr. 1c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 16.09.2013 über den Jahresabschluss 2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Absatz 3 Buchst. g und 11 Absatz 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beträgt 9.715.008,41 €

2. Jahresfehlbetrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2012 einen Jahresfehlbetrag von 185.406,33 € aus. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Kapitalrücklage ausgeglichen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Absatz 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
Kötterbachstr. 2
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 17.10.2013

gez.
Klaus Kilian
Vorstand

143. Bekanntmachung

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber

Gemäß § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ sowie § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ werden auf der Internetseite www.ruhrpower.de die ab 01. Januar 2014 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger

Gemäß § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite www.ruhrpower.de die ab 01. Januar 2014 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

144. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 123 209**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

145. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 961 034**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

146. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 274 917**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

147. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 030 823**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

148. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 129 594**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

149. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 108 114**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

150. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 038 510**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

151. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 936 290**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

152. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 986 881**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

153. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **408 919 496**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

154. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **409 912 607**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

